

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 3 Sandgrube Seelenfeld

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

Gemarkung Seelenfeld, Flur 1, Flurstücke 8 tlw., 22 tlw., 23, 25, 28, 29, 86 tlw., 89 tlw.

ca. 14,7 ha

Referenzkoordinate: 3.504.687
(nördlichster Punkt) 5.811.154

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG einschl. § 25 LG (besonders gekennzeichnet), insbesondere

- zur Entwicklung von Lebensräumen auf Sand-Rohbodenstandorten,
- zum Ermöglichen einer natürlichen Sukzession und damit Ansiedlung von thermophilen Tier- und Pflanzenarten,
- zum Zulassen einer natürlichen Dynamik hinsichtlich der Entwicklung von Steilwänden, Sandböschungen usw.
- zur Anlage von arten- und strukturreichen Gebüsch und Laubwäldern,
- zur Schaffung von Kleingewässern und Feuchtflächen auf der Sohle.

Das Naturschutzgebiet „Sandgrube Seelenfeld“ liegt direkt östlich der Ortslage von Seelenfeld. Seine Ausweisung geschieht im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Gebietes. Ausgehend von einer vorhandenen Sandabbaufläche wird in östlicher Richtung eine Erweiterungsfläche erschlossen. Für die vorhandene Abbaufläche wie auch für die geplante Erweiterung gelten hinsichtlich Folgenutzung und Gestaltung ausschließlich die Zielsetzungen des Natur- und Artenschutzes.

Seine ökologische Bedeutung soll dem Naturschutzgebiet insbesondere aus den geplanten großflächigen Sukzessionsflächen auf Sand erwachsen. Diese für den Naturraum ehemals z.B. im Bereich von Heiden typischen Standorte zeichnen sich durch z. T. extreme Trockenheit und Nährstoffarmut aus. Die natürliche Sukzession läuft daher nur langsam ab und unterscheidet sich erheblich von der Situation auf den umgebenden, durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten Flächen.

Durch die Schaffung von Kleingewässern und Feuchtflächen auf der Abbausohle sowie durch Gebüsch- und Laubwaldpflanzungen in Teilbereichen der Abbauböschungen wird eine zusätzliche Steigerung der Strukturvielfalt erreicht.

3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Sandgrube Seelenfeld** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG)

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb der befestigten Wege zu betreten oder zu befahren sowie im Gebiet zu reiten oder zu lagern;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Gülle, Schutt oder Boden- und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Schieß- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben;
- l) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
- Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
- Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
- Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- o) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;
- p) Wildfütterungen oder -kürungen vorzunehmen, auch nicht in Notzeiten, sowie Wildäcker, Wildfütterungsplätze und Wildäsaungsflächen anzulegen oder zu unterhalten;
- q) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern;
- r) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

Hierzu zählen auch die Quellen.

Hierzu zählt auch die Kompensationskalkung.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Ackerfläche im Osten des Gebietes (Flurstücke 25, 28 tlw. und 29 der Flur 1, Gemarkung Seelenfeld) bis zum Zeitpunkt deren Abgrabung;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang auf der in der Festsetzungsdetaillkarte N 3 mit 1 bezeichneten Waldfläche mit Ausnahme der Verbote i), j), m) und q).
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft und das Aufstellen von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde betrifft;
- d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;
- e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchstabe p);
- f) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- g) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Wegen sowie öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Unte-

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maß-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

ren Landschaftsbehörde;

- h) die durch die Genehmigungen vom 02.06.1977 und 02.01.1979 des Regierungspräsidenten in Detmold einschließlich der dazu ergangenen Nachtragsbescheide und der Genehmigung vom 12.04.2000 des Kreises Minden-Lübbecke genehmigte Sandabgrabung durch das Kalksandsteinwerk Seelenfeld GmbH & Co. KG.

nahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Sandgrube Seelenfeld** gemäß § 26 LG NRW folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Der gesamte Bereich ist gemäß dem in der Abtragungsgenehmigung vom 12.04.2000 vom Kreis Minden-Lübbecke bereits für Teilflächen genehmigten Herrichtungsplan, aufgestellt durch das Planungsbüro Korte-meier und Brokmann, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde herzurichten.
- b) Auf der auf der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit 1 bezeichneten Waldfläche sind die Vorkommen der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) zu entfernen.

Langfristig soll angestrebt werden, den Waldbestand in einen naturnahen Laubwald zu überführen.